

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Sanierung Berufsschulzentrum Heidenheim
Vertragsgegenstand: Planungsleistungen nach HOAI § 49 Tragwerkspl

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -	1 - 9
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	3
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	5
§ 6 Termine/Fristen	5
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	6
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	10
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Übertragung Besonderer Leistungen i.S. § 3 Abs. 3 HOAI	1 - 2
Anhang 3: Ermittlung der Honorarzzone	
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -	1
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
Falls dieser Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt *), sind weiter beigelegt:	
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) - BVB Mindestentgelt -	1

Angebot vom TT7MM7JJJJ von Büro xxxx

*) vgl. § 2.3 dieses Vertrags sowie § 2 LTMG.

Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -

Zwischen Landratsamt Heidenheim

vertreten durch Landrat Peter Polta

in Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch Alexandra Stammer

Leitung Koordinationsstelle Projekte Liegenschaften

in Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für

Planungsleistungen nach HOAI § 49 Tragwerksplanung

(genaue Bezeichnung der Maßnahme und der Art der Baumaßnahme)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Tragwerke:

Tragwerk	das Tragwerk betrifft folgendes Gebäude bzw. Ingenieurbauwerk:
1.2.1	Gebäude A bis E
1.2.2	Werkstattgebäude
1.2.3	
1.2.4	

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☒ Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

☐

2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und ergänzend folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

-

-

2.3 ☒ Dieser Vertrag fällt unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG). ³⁾
Der Auftragnehmer hat zu beachten:
Die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)
- BVB Mindestentgelt -

☐

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 ☒ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen **1** bis **2**. ^{***)}

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☐ _____ Monaten ^{****)} / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 ☐ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung ^{***)}**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

³⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt. Vergleiche hierzu § 2 LTMG.

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *)

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 51 und Anlage 14 Nr. 14.1 zur HOAI zu erbringen: **) ***)

4.1 ☒ Grundlagenermittlung *****)

- die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

4.2 ☒ Vorplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 2" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.3 ☒ Entwurfsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 3" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.4 ☒ Genehmigungsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 4" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

***) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

*****) Bei Ingenieurbauwerken i. S. v. § 41 Nr. 6 und 7 HOAI streichen (s. § 51 HOAI).

******) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

******) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

4.5 ☒ **Ausführungsplanung**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 5" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.6 ☒ **Vorbereitung der Vergabe**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 6" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.7 ☐ **Mitwirkung bei der Vergabe**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 7" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.8 ☐ **Objektüberwachung**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 8" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.9 ☒ **Weitere Besondere Leistungen**

- die in Anhang 2 unter "Weitere Besondere Leistungen" gekennzeichneten Besonderen Leistungen ***)

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 51 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

(z. B. Baugrundgutachten)

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.

Objektplanung für ☐ Ingenieurbauwerke - ☐ Verkehrsanlagen - durch:

Objektplanung für Gebäude durch:

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

**) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter 3a und 7.1 geregelt.

Wärmeversorgungsanlagen durch:

Starkstromanlagen durch: _____

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: _____

Objektplanung für Freianlagen durch: _____

Baugrunduntersuchung durch: _____

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

mit dem Bauherrn abgestimmter Rahmenterminplan vom tt/mm/jjjj

6.2 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- ☒ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

- 7.2.1 ☒ Abrechnung Gebäude nach DIN 276 (§ 50 Abs. 1 HOAI **)
- Diese Abrechnungsart ist nur bei Gebäuden vorgesehen -

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

**) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

7.2.1.1

Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
☒ 1.2.1	☐ Kostenberechnung ☒ die vom Bauherrn freigegebene Kostenberechnung ☐ _____
☐ 1.2.2	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.3	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.4	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____

7.2.2 Abrechnung Ingenieurbauwerke nach DIN 276 (§ 50 Abs. 3 HOAI) *)

- Bei Gebäuden nur vorgesehen bei hohem Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (§ 50 Abs. 2 HOAI) -

7.2.2.1

Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
☐ 1.2.1	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.2	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.3	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.4	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____

7.2.3 Folgende Kosten werden zu den anrechenbaren Kosten nach § 7.2.1 oder § 7.2.2 hinzugenommen (§ 50 Abs. 5 HOAI) **)

*) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

**) Betrifft Kosten von Arbeiten, die nicht unter § 7.2.1 oder § 7.2.2 erfasst sind. Nach § 50 Abs. 5 HOAI können die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Kosten ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

7.2.4 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 52 i.V. mit Anlage 14 Nr. 14.2 HOAI):

Tragwerk nach

Honorarzone

Anhang

1.2.1 **III** _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.4 Nr. 1 bis Nr. _____
aufgeführten Tragwerke

- ☐ jeweils getrennt ermittelt.
☐ zusammengefasst ermittelt.
☐ wie folgt ermittelt:

7.2.5 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 51 HOAI):

Tragwerk nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.6 Als Honorarsatz nach § 52 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Tragwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für das Tragwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für das Tragwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für das Tragwerk nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.7 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Tragwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 6 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.8 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.7 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

7.4 Für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste wird folgendes Honorar vereinbart (§ 50 Abs. 4 HOAI):

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.9 (bzw. Anhang 2) werden wie in Anhang 2 festgelegt honoriert. **)

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1 für den Auftragnehmer und Partner _____ EUR
für Mitarbeiter _____ EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR
_____ EUR

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

7.7.1 ☒ **Pauschal**

☐ mit _____ EUR netto
☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der
☐ Kostenberechnung
☐ _____
☐ _____

7.7.2 ☐ **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 **Anlage 1** "Nebenkosten" erstattet:

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen
(Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)
☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ EUR netto
☐ _____

7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.9 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.10 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden _____ **3.000.000,00** EUR
- für sonstige Schäden _____ **3.000.000,00** EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Die Kosten für Gebäude/Bauwerke und etwaige zugehörige unselbstständige bauliche Anlagen (z. B. Außenanlagen) werden bei der Honorarermittlung zusammengefasst.

9.2

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anhang 1 zum Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

Planungsleistungen nach HOAI § 49 Tragwerksplanung

Auflistung der Planungs- und Überwachungsziele

- ☐ Die nachfolgende Auflistung unter a) enthält alle vom Auftraggeber vorgegebenen wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. *)
- ☒ Die nachfolgende Auflistung unter a) enthält nicht alle wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. Es ist beabsichtigt, weitere Ziele festzulegen (vgl. dazu die Vorgehensweise gem. § 3a dieses Vertrags **)
- ☐ Diese weiteren Planungs- und Überwachungsziele betreffen die hier genannten Punkte: ***)

a) Der Auftragnehmer hat folgende Planungs- und Überwachungsziele zu beachten: ****)

*) Diese Option ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Planungs- und Überwachungsziele, zu denen der Auftraggeber eine Festlegung treffen will, vollumfänglich feststehen. In diesem Fall kommt § 3a dieses Vertrags nicht zur Anwendung.

**) Diese Option ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Planungs- und Überwachungsziele, zu denen der Auftraggeber eine Festlegung treffen will, nur zum Teil feststehen und weitere Ziele noch ermittelt werden sollen. In diesem Fall kommt § 3a dieses Vertrags zur Anwendung.

***) Diese Unteroption ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Punkte, zu denen weitere Zielvereinbarungen erfolgen sollen, bereits feststehen.

****) vgl. 2.1 im Vertrag

Anhang 1 zum Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

Planungsleistungen nach HOAI § 49 Tragwerksplanung

- **Fortsetzung** -: Der Auftragnehmer hat folgende Planungs- und Überwachungsziele zu beachten: *)

Zur Information

*) vgl. 2.1 im Vertrag

Erläuterungen zu Anhang 1 "Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele":

Die Planungs- und Überwachungsziele definieren grundlegende Merkmale des zu planenden und zu realisierenden Objekts, auf die der Auftraggeber besonderen Wert legt. Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Einzelheiten, die üblicher Weise erst in der eigentlichen Planungsphase festgelegt werden, nicht zu den Planungs- und Überwachungszielen gehören. Detaillierte Einzelfestlegungen müssen also noch nicht getroffen werden. Grundlegende Entscheidungen reichen aus.

Im Grundsatz lassen sich Planungs- und Überwachungsziele in die folgenden vier Bereiche aufteilen:

- Qualität (was wird gebaut?)
- Quantität (wieviel wird gebaut?)
- Kosten (Vorgaben für Investitions- und Baunutzungskosten)
- Zeit (Zeitvorgaben, das Objekt und nicht die eigentliche Planung betreffend).

Die Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele muss einzelfallbezogen erfolgen. Dabei können zum Beispiel Vorgaben getroffen werden zu:

- Art der Maßnahme
(z.B. Neubau, Umbau, Sanierung)
- Art des Objekts
(z.B. Stadthalle, Brücke, Kläranlage)
- Umfang des Objekts
(z.B. ... Bauabschnitte)
- Lage des Objekts (ggf. Lageplan beifügen)
(z.B. Grundstück-Nr. ..., Flurstück-Nr. ..., Gemarkung ...)
- angestrebte Größe/Elemente d. Objekts (ggf. Raumprogramm)
(z.B. Hauptnutzfläche gem. DIN 277, ... Anzahl Geschosse, Anzahl Pkw-Stellplätze, Tiefgarage)
- bevorzugte Bauweise
(z.B. herkömmliche Bauweise, Fertigteilbauweise)
- gestalterische Vorstellungen des AG
(z.B. Farb-/Materialwahl, Formgebung)
- Standard der technischen Gebäudeausrüstung
(z.B. Klimatisierung)
- Vergleichsobjekt
(z.B. Stadthalle xxx in A-Stadt)
- Baubudget (z.B. Baukostenlimit, ggf. Angabe d. max. Förderung d. Zuwendungsgebers)
- Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz, z.B.
 - Erzielung einer Energiereduktion um einen bestimmten Prozentsatz bei einer energetischen Sanierung,
 - Verwendung von Bauteilen mit bestimmten energetischen Eigenschaften,
 - Erzielung eines KfW-Standards,
 - Passivhaus, Null-Energiehaus, Energie-Plus-Haus
- Erlangung eines Green Building - Zertifikats.

Im Regelfall ist es erforderlich, für die Bestimmung und Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele eine Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) durchzuführen sowie Teile der Vorplanung (i.R. die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2) zu erbringen. Des Weiteren kann - gerade bei größeren und komplizierteren Objekten - auch die Durchführung einer Bedarfsplanung nach DIN 18205, vor Eintritt in die Grundlagenermittlung, erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Liegt eine Bedarfsplanung bereits vor, kann bei der Beschreibung der Planungs- und Überwachungsziele auf diese Bezug genommen werden. Dies gilt auch für sonstige sachdienliche Unterlagen (wie z.B. Analysenberichte und Bestandsaufnahmen).

Weiter besteht die Möglichkeit, die Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele durch Skizzen und erste Pläne zu ergänzen.

Anhang 2 zum Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung - (Übertragung Besonderer Leistungen i.S. § 3 Abs. 3 HOAI)

Der Auftragnehmer hat, falls nach §§ 3 und 4 übertragen, die nachfolgend gekennzeichneten Besonderen Leistungen zu erbringen *)	Die übertragenen Besonderen Leistungen werden wie folgt honoriert **)			
	7.5.1 v.H. des Grundhonorars (100 v.H.)	7.5.2 EUR netto pauschal	7.5.3 nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf Grundlage der unter § 7.6 KVM Tragwerk genannten Stundensätze ***)	7.5.4 Nach 7.5.3, höchstens jedoch bis zu folgendem Betrag ****) EUR netto
Leistungsphase 2 - Vorplanung				
☐ Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen			☐	
☐ Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung			☐	
☒ Bestandsaufnahme			☐	
☐ _____			☐	
☐ _____			☐	
Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung				
☐ Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile			☐	
☐ Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung			☐	
☐ Vorgezogene Stahl- oder Holzmengen-ermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird			☐	
☐ _____			☐	
☐ _____			☐	
☐ _____			☐	
Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung				
☐ Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)			☐	
☐ Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht				
☐ Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)				
☐ Nachweise der Erdbebensicherung			☐	

*) Hier nur etwaige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konkret feststehende Besondere Leistungen auswählen.
 **) Zutreffende Variante auswählen und ausfüllen.
 ***) Ankreuzen, falls diese Variante der Honorierung gewählt wird.
 ****) In diesem Fall auch 7.5.3 ankreuzen.

☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
Leistungsphase 5 - Ausführungsplanung					
☐	Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau	_____	_____	☐	_____
☐	Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten	_____	_____	☐	_____
☐	Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe					
☐	Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners	_____	_____	☐	_____
☐	Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe					
☐	Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
Leistungsphase 8 - Objektüberwachung					
☐	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	_____	_____	☐	_____
☐	Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
Weitere Besondere Leistungen					
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____
☐	_____	_____	_____	☐	_____

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -

§ 1 Ingenieurtechnische Kontrolle/Fachbauleitung nach LBO

- 1.1 Ist dem Auftragnehmer die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen" übertragen (oder ein Teil dieser Leistung wie beispielsweise das Überwachen der Bewehrungsarbeiten) und gehen dem Auftragnehmer ausnahmsweise schriftliche Mitteilungen i. S. der §§ 4 Abs. 3 und Abs. 8, 6 Abs. 1 oder 9 Abs. 2 VOB/B zu, so sind diese unverzüglich dem bauleitenden Architekten/Ingenieur oder dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 1.2 Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 1.3 Der Auftragnehmer, dem die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle" übertragen ist, hat erforderlichenfalls und auf Verlangen des Auftraggebers die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit i. S. des Bauordnungsrechts zu übernehmen. Ein zusätzliches Honorar für die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit wird nicht gewährt.

§ 2 Kostenermittlung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist nach dem Leistungsbild § 51 HOAI verpflichtet, bei der Kostenschätzung und bei der Kostenberechnung mitzuwirken (betr. die Tragkonstruktion). Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung mit dem Objektplaner (Architekt/Ingenieur) abzustimmen. In den Fällen, in denen die DIN 276 nicht gilt, hat der Auftragnehmer die Art der Kostenermittlung mit dem Objektplaner und dem Auftraggeber abzustimmen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung (Kostenschätzung und Kostenberechnung) fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Tragwerkssystem) geändert haben und sich dadurch nicht unwesentliche Kostenänderungen ergeben.

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

- 1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.
- 1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) - BVB Mindestentgelt -

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens ausgeführt.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.